

Bundesgesetzblatt

1085

Teil II

1961	Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1961	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 61	Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1085
1. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	1092
	<i>Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I</i>	
1. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes	1092
	<i>Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I</i>	
1. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	1094
	<i>Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I</i>	
17. 7. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan über den Luftverkehr	1096
18. 7. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	1096

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 31. Dezember 1960
über die Verlängerung des Abkommens
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

Vom 2. August 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 31. Dezember 1960 unterzeichneten Protokoll über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958, den ihm beigefügten Briefwechseln und dem Schreiben des Auswärtigen Amtes über den Anwendungsbereich des Protokolls

wird zugestimmt. Das Protokoll, die Briefwechsel und das Schreiben des Auswärtigen Amtes werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seiner Ziffer 2 sowie die anderen Dokumente in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano